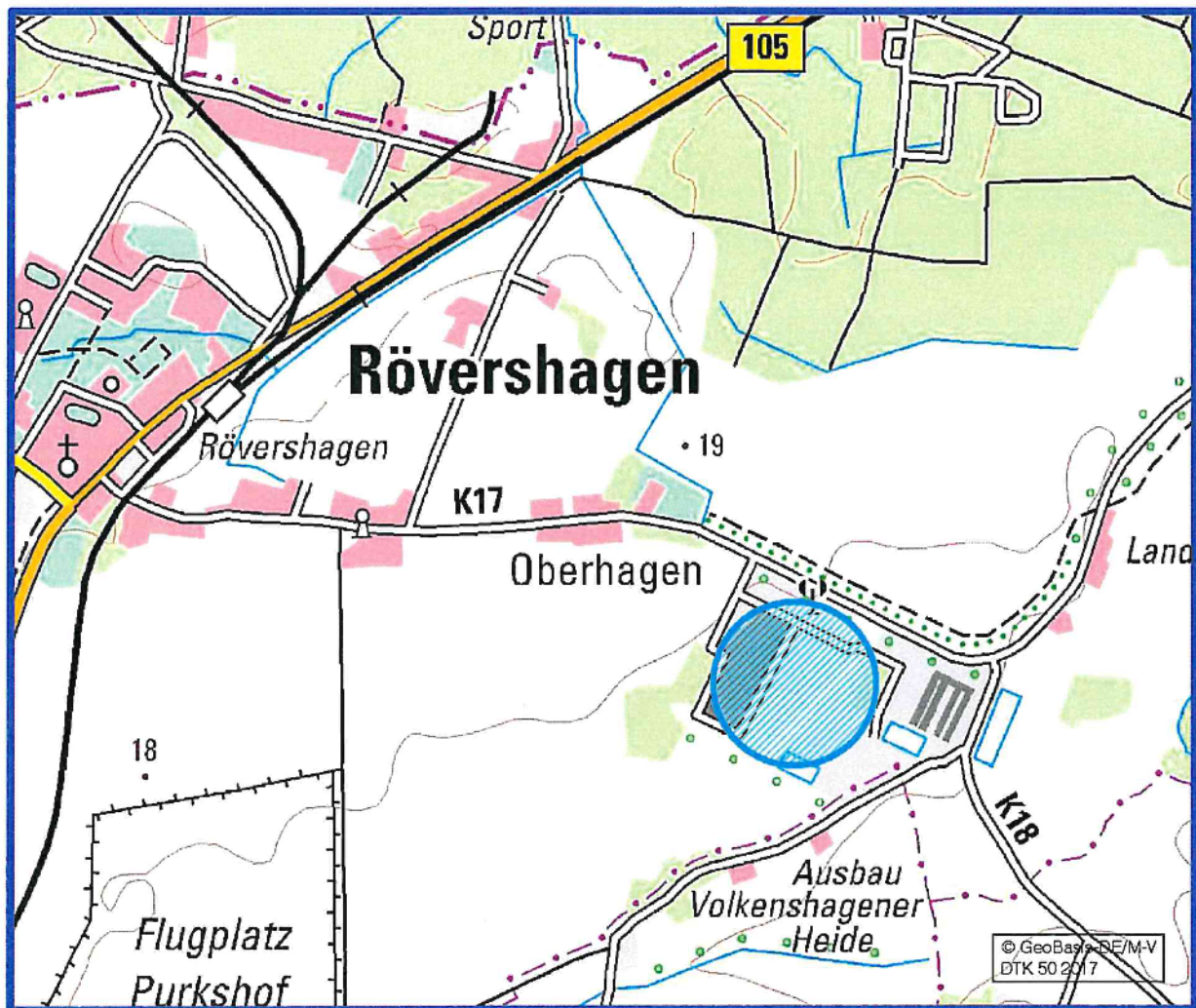




Übersichtsplan

zusammenfassende Erklärung

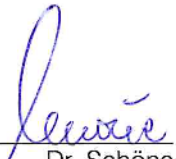
zur

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 der Gemeinde Rövershagen

Landkreis Rostock

für das Sondergebiet „Biogasanlage Oberhagen“

südlich der Kreisstraße K 17 und östlich der Stallgebäude
der Gut Tier- und Pflanzenproduktions GmbH in Oberhagen


Dr. Schöne
Bürgermeisterin

Inhalt

1	ZIELE DER PLANAUFSTELLUNG	2
2	BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE	2
3	ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG	3

1 ZIELE DER PLANAUFSTELLUNG

Durch die Neuregelungen des EEG (Energieeinspeisegesetz) ist eine Flexibilisierung der Biogasanlage in Oberhagen erforderlich. Die herzustellende Versorgungssicherheit erfordert flexible Erzeugeranlagen als Ergänzung zu Wind- und Sonnenenergie. Das bedeutet, dass durch das BHKW Strom nur bei Spitzenlast (z.B. morgens und abends) erzeugt wird. Bei geringem Strombedarf (z.B. nachts und am Wochenende) steht das BHKW still. Während der BHKW Stillstandzeiten muss das Biogas in zusätzlichen Gasspeichern aufgefangen werden. Dadurch besteht gleichzeitig die Möglichkeit der Lagerung von Reingas (entschwefelt und getrocknet) mit einem geringeren Gefahrenpotenzial, da kein schädlicher Schwefelwasserstoff H_2S enthalten ist. Gleichzeitig muss ein zusätzlicher Wärmespeicher (Heißwasser) zur kontinuierlichen Wärmeversorgung des Verbrauchers errichtet werden. Die Erzeugung von Biogas in Spitzenzeiten erfordert die Errichtung von zusätzlichen BHKW's.

Die erforderlichen Änderungen an der Biogasanlage führen zu einer höheren Stromerzeugung in täglichen Spitzenzeiten, nicht aber zu einer höheren Stromproduktion im Jahresverlauf. Es erfolgt kein zusätzlicher Biomasseeinsatz (keine zusätzlichen Transporte bei Biomasseanlieferung und Gärresttransport) und daher auch keine Mehrproduktion von Biogas im Jahresdurchschnitt. Durch den Einsatz modernen BHKW's mit höherem Wirkungsgrad wird die Effizienz der Stromerzeugung aus Biogas gesteigert. Gleichzeitig wird die Lebensdauer der BHKW's durch die geringeren Laufzeiten im Jahresdurchschnitt gesteigert.

Die vorgenannten Änderungen an der Biogasanlage lassen sich innerhalb des festgesetzten Sondergebietes verwirklichen. Allerdings waren hierzu Änderungen an den bisherigen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung erforderlich:

- Verzicht auf die Festsetzung einer installierten Leistung von 1.250 kW
- Vergrößerung der überbaubaren Grundstücksfläche
- Erhöhung der Grundflächenzahl (GRZ) auf 0,35
- Änderung der festgesetzten Oberkante von 11 m über Gelände auf 15 m über Gelände für den Gasspeicher

2 BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

Durch die Änderung kommt es zu einer minimalen Erhöhung der möglichen Neuversiegelung durch die Vergrößerung der GRZ in einem insgesamt bereits wirtschaftlich beanspruchten Bereich. Die geringfügigen Änderungen innerhalb des Baugebietes haben keine Auswirkungen auf die Schutzgüter *Flora/Fauna* und *Biologische Vielfalt*.

Der Geltungsbereich befindet sich nicht in oder in der Nähe von Europäischen oder nationalen Schutzgebieten.

Durch die Vergrößerung der GRZ kann eine Fläche von ca. 700 m² zusätzlich versiegelt werden. Aufgrund der Vorbelastung und der geringen Neuversiegelung der Fläche sind die Wirkungen auf die Schutzgüter *Fläche* und *Boden* gering.

Die geringfügigen Änderungen innerhalb des Baugebietes haben keine Auswirkungen auf das Schutzgut *Wasser*.

Die Änderung des Bebauungsplanes ermöglicht eine höhere installierte Leistung. Diese dient einer erhöhten Stromproduktion in Spitzenzeiten.

Stromerzeugung und Biomasseeinsatz erhöhen sich über das Jahr betrachtet nicht. In Verbindung mit dem Einsatz moderner BHKW sind daher keine Auswirkungen auf das *Schutzgut Luft* zu erwarten.

Die geringfügigen Änderungen innerhalb des Baugebietes haben keine Auswirkungen auf das *Schutzgut Klima*.

Die Änderung des Bebauungsplanes ermöglicht eine um 4 m höhere Bebauung innerhalb des Geltungsbereiches. Mit dann 16 m Höhe über dem Gelände erhöht sich die Wahrnehmbarkeit in der Landschaft nur minimal. Bei Beachtung der massiven vorhandenen Bebauung durch die Mastanlage und die Silos sind die Auswirkungen auf das *Schutzgut Landschaftsbild* nur gering.

Im Plangeltungsbereich gibt es keine *Baudenkmale*. Bereiche mit Bodendenkmalen sind nicht bekannt.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut *Mensch* zu erwarten. Durch neue effizientere BHKW ergeben sich keine zusätzlichen Schallemissionen. Der Einsatz von Biomasse ändert sich nicht. Es wird ausschließlich die anfallende Biomasse aus der angrenzenden Mastanlage verarbeitet, so dass es nur in minimalen Umfang zum Abtransport von Reststoffen kommt. Dieser erhöht sich durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes sind nur geringe Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter zu erwarten. *Wechselwirkungen* zwischen diesen Schutzgütern sind nicht betroffen.

Durch die zusätzliche Versiegelung im Bebauungsplangebiet ergibt sich ein *Kompensationsbedarf* von 266 m² Flächenäquivalent. Das Kompensationsdefizit ist von einem Ökokonto abgebucht worden.

Bei *Nicht-Durchführung* der Planung bliebe es bei der bisherigen Nutzung der Biogasanlage, wobei ein wirtschaftlicher Betrieb auf Dauern nicht möglich ist. Soweit dies zur Stilllegung der Anlage führt, müsste wieder Schweinegülle auf die Landwirtschaftsflächen ausgebracht werden, was mit einer höheren Geruchsbelästigung verbunden wäre.

Durch die Änderung des Bebauungsplans ergeben sich nur geringfügige zusätzliche Auswirkungen, die im Rahmen der *Überwachungen*, die sich aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan ergeben, abgedeckt sind.

3 ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG

wasserrechtliche Belange

Von Seiten des StALU Mittleres Mecklenburg ist darauf hingewiesen worden, dass die hydraulische Leistungsfähigkeit des vorhandenen Regenrückhaltebeckens zu prüfen ist, soweit eine Versickerung des zusätzlich anfallenden Regenwassers nicht möglich ist und dort zusätzliches Regenwasser eingeleitet werden soll.

Der Regenwasseranfall wird sich nur geringfügig erhöhen. Im Süden des Plangebietes sind noch ausreichende Vegetationsflächen vorhanden, auf denen das anfallende Regenwasser zur Versickerung gebracht werden kann. Sollte dies wiedererwarten nicht möglich sein, sind die hydraulischen Nachweise im Rahmen des Planvollzugs anhand der konkreten Versiegelungsflächen zu erbringen.

Die untere Wasserbehörde hat darauf hingewiesen, dass die Anforderungen der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (AwSV) vom 01.08.2017 zu beachten sind. Für bestehende Anlagen wird u.a. eine Umwallung zum Auffangen von Gärresten und -rückständen für den Havariefall gefordert. Die Anordnung der Behälter im Grenzbereich sollte geprüft und mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt werden.

Der Hinweis wurde im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 dahingehend berücksichtigt, dass die östliche Baugrenze weiter an die Grundstücksgrenze verschoben wurde. Dadurch vergrößert sich die überbaubare Fläche für eine ggf. erforderlich werdende Umwallung.